

Satzung

der

Alten

Schützengesellschaft

Nieheim

e.V.

Nieheim im Jahre 2023

Alte Schützengesellschaft Nieheim



Satzung der Alten Schützengesellschaft Nieheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Alte Schützengesellschaft ist eine Vereinigung von männlichen Bürgern der Stadt Nieheim (Ortskern). Nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Nieheim.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Alten Schützengesellschaft ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Alte Schützengesellschaft durch ihre Mitglieder
 1. Brauchtum und Tradition dieser seit Jahrhunderten bestehenden Bürgervereinigung und der Stadt Nieheim pflegt, erhält und darstellt,
 2. durch Brauchtum und Tradition in der Stadt Nieheim entstandene kulturelle und gesellschaftliche Werte und Betätigungen fördert und in zeitgemäßer Form weiter entwickelt,
 3. das traditionelle Alt-Schützenfest gestaltet und durchführt,
 4. die den Schützenvereinen eigentümlichen Formen des Schießens und des Schießsports erhält und fördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Alte Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten

- (1) Die Alte Schützengesellschaft hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder der Alten Schützengesellschaft sind die Obersten, Offiziere, Rottmeister, Schriftführer und Rechnungsführer.
- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich für die Alte Schützengesellschaft verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag und durch Abstimmungsbeschluss der Generalversammlung. Sie dürfen an Generalversammlungen teilnehmen, haben dort aber kein Stimmrecht. Der Rangfolge nach aus der ASG ausgeschiedene Mitglieder sollen als Ehrenmitglieder zur Abstimmung vorgeschlagen werden.
- (4) Bürger, die einem Rott zugewiesen wurden, sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Schützenfestes teilzunehmen.
- (5) Jeder Rottmeister ist verpflichtet, ein Rott zu führen.
- (6) Nur in bestimmten Fällen kann ein Offizier oder Rottmeister von seinen Dienstverpflichtungen zeitweise oder auf Dauer entbunden werden.
- (7) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 5 Rangordnung

- (1) In der Alten Schützengesellschaft wird eine Rangliste geführt, die sich in Oberste (2), Offiziere, Fahnenabordnung (3), Schriftführer und Rechnungsführer, sowie Rottmeister (max. 30) gliedert. Alle zusammen bilden den Vorstand.
- (2) Die Obersten werden nicht gewählt, sondern rücken der Rangliste entsprechend auf, so dass der ranghöchste Offizier jeweils zum Oberst (I. und II.) aufrückt. Dies geschieht in dem Rhythmus, in dem das Alt-Schützenfest gefeiert wird.
- (3) Die rangnächsten Mitglieder rücken jeweils in der Weise auf, wie in der der ranghöheren Ebene Positionen frei werden. Somit ist sichergestellt, dass jeder Rottmeister im Erlebensfall grundsätzlich das Amt des I. Oberst bekleiden kann, sofern er sich gesundheitlich dazu in der Lage fühlt.
- (4) Stirbt ein Mitglied dieser Rangliste oder scheidet es aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus oder wird es aus den unter § 6 genannten Gründen ausgewiesen, so rücken alle nachfolgenden Mitglieder entsprechend auf.

- (5) Über die Aufnahme/Eintritt von Rottmeister-Anwärtern entscheidet per Abstimmung das nach §7 Abs. 4 zuständige Organ (Vollversammlung und Ehrenoberste)
- (6) Rottmeister-Anwärter werden dem Alter nach an die Rangliste angegliedert. Sie werden nach alter Überlieferung vom I. Oberst über die Rechte und Pflichten ihres Amtes belehrt und per Handschlag in die Gemeinschaft der Rottmeister aufgenommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausweisung

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach §4 Abs. 2 endet durch Austritt, Tod oder Ausweisung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von den Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der, dem ersten Oberst gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt, ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- (3) Die Ausweisung eines Mitglieds erfolgt
1. wegen vorsätzlicher und nachhaltiger Missachtung der Vorschriften der Alten Schützengesellschaft und den Anweisungen des Vorstandes
 2. wegen grober Beleidigung eines Mitgliedes während einer Veranstaltung oder Festlichkeit
 3. wegen entehrender Vergehen
 4. wenn ein Mitglied sich aufgrund seines öffentlichen Lebens und Handelns nachhaltig zu § 2 dieser Satzung sowie sonstiger traditionsbedingter Anordnungen in Widerspruch setzt.
- (4) Die Ausweisung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit
- (5) Gegen die Ausweisung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim I. bzw. II. Oberst eingelegt werden, über den der erweiterte Vorstand zu entscheiden hat.

§ 7 Organe

Organe der Alten Schützengesellschaft sind:

1. der engere Vorstand
bestehend aus: I. und II. Oberst, Kommandeur, Adjutant, 1. Offizier, sowie dem Schriftführer und dem Rechnungsführer.
2. der erweiterte Vorstand
bestehend aus dem engeren Vorstand, den Offizieren, der Fahnenabordnung sowie dem 1. und 2. Rottmeister
3. die Vollversammlung
bestehend aus dem erweiterten Vorstand und den Rottmeistern
4. die Generalversammlung
bestehend aus der Vollversammlung und den Ehrenmitgliedern.

§ 8 Vorsitzender

- (1) Der I. Oberst ist Vorsitzender der Alten Schützengesellschaft. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der II. Oberst vertritt den I. Oberst auf dessen Anweisung hin und bei dessen objektiver Handlungsunfähigkeit in seinen Geschäften. Der II. Oberst übernimmt die Geschäfte auch bei einem Ausscheiden des I. Oberst, bis dieser neu festgestellt ist. Schließt er Verträge ab, die die Alte Schützengesellschaft verpflichten, so benötigt er neben seiner Unterschrift auch diejenige eines zweiten Mitglieds des engeren Vorstands.
- (3) Jeder I. Oberst kann als solcher nur einem Schützenfest voranstellen und scheidet nach einer Amtsperiode von ca. drei Jahren automatisch als Mitglied aus. Wird er danach zum Ehrenmitglied ernannt, so darf er den Titel „Ehrenoberst“ tragen und mit Stimmrecht auch an Vollversammlungen mit Rottmeisterernennung sowie Generalversammlungen teilnehmen.

§ 9 Funktionsträger

- (1) Funktionsträger der Alten Schützengesellschaft sind: Kommandeur, Adjutant, Schriftführer und Rechnungsführer; ferner die Fahnenabordnung bestehend aus: Fähnrich und zwei Scheffer. Die Funktionsträger werden mit Ausnahme der Fahnenabordnung auf unbestimmte Zeit gewählt bzw. ernannt.
- (2) Der Kommandeur wird aus den Reihen der Offiziere gewählt.
- (3) Der Adjutant wird aus den Reihen der Rottmeister gewählt.
- (4) Die Fahnenabordnung wird aus den aufgerückten, ranghöchsten Rottmeistern gebildet, bevor sie offiziell in den Offiziersrang wechseln.
- (5) Die Scheffer sind neben dem Rechnungsführer für die finanziellen Belange der Alten Schützengesellschaft verantwortlich.
- (6) Der Rechnungsführer soll möglichst aus den Reihen der Schützen ernannt werden. Er ist für die Buchführung zuständig und sollte über besondere Kenntnisse im Steuer- und Abgabenrecht verfügen.
- (7) Der Schriftführer soll möglichst aus den Reihen der Schützen ernannt werden. Er ist für den gesamten Schriftverkehr zuständig, fertigt die Protokolle zu jeweiligen Versammlungen und ist an der Organisation der einzelnen Veranstaltungen beteiligt. Er kann Briefe und Schriftstücke, die keine vertraglichen Bindungen enthalten, im Auftrag des I. Oberst unterschreiben.

§ 10 Versammlungen

- (1) Der engere Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Vollversammlung werden je nach Bedarf auf Anordnung des I. Oberst einberufen.
- (2) Die Generalversammlung hat grundsätzlich alle drei Jahre, und zwar im vierten Quartal des Schützenfestjahres stattzufinden.
- (3) Die Einladungen erfolgen jeweils schriftlich, sie brauchen nicht die Unterschrift des I. Oberst oder seines Stellvertreters zu tragen.
- (4) Wer an diesen Versammlungen nicht teilnehmen kann, hat sich vorher bei den Obersten oder dem Schriftführer mündlich oder schriftlich abzumelden. In jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (5) Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Sie muss bei der Generalversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des I. Oberst
 - b) Kassenbericht des Rechnungsführers und Stellungnahme der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Rechnungsführers sowie des I. Oberst
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Rechnungsjahr
 - e) Absichtserklärung zur Feier des nächsten Schützenfestes
 - f) Einführung des neuen I. und II. Oberst
 - g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - h) Verschiedenes
- (6) Die Beschlüsse der Vollversammlung und der Generalversammlung sind für den I. bzw. II. Oberst bindend. Im Übrigen ist die Autorität des I. bzw. II. Oberst vorrangig.
- (7) Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Entscheidungen der Gesellschaft erfolgen durch offene Stimmabgabe. Wenn von einem Mitglied die geheime Wahl mit Stimmzetteln beantragt wird und die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder im jeweiligen Organ diesem Antrag zustimmt, ist die geheime Wahl mit Stimmzetteln vorzunehmen.
- (9) Über Versammlungen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist bei der nächsten Versammlung des betreffenden Organs zu verlesen und zu genehmigen.

§ 11 Beitrag und Mittelverwendung

- (1) Der festbeitrag ist alle drei Jahre anlässlich des Schützenfestes für einen Zeitraum von drei Jahren zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Vollversammlung festgelegt.
- (2) Mittel der Alten Schützengesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Alten Schützengesellschaft.
- (3) Mitgliedern kann Ersatz der nachgewiesenen Auslagen gewährt werden, die sie im Interesse der Alten Schützengesellschaft getätigt haben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Alten Schützengesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Neben den einzelnen Geschäftsjahren existiert zusätzlich ein gesonderter Abrechnungszeitraum, der den Schützenfesten entsprechend eine Dreijahresperiode umfasst. Er beginnt bzw. endet jeweils mit der Generalversammlung, in der der Wechsel im Amt des I. Oberst vorgenommen wird.

§ 13 Dienstpläne und Anweisungen

Alle Mitglieder haben den Dienstplänen und Anweisungen Folge zu leisten. Sollte jemand aus triftigem Grund verhindert sein, so hat er selbst für Ersatz zu sorgen.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Jede Tätigkeit der Mitglieder für die Alte Schützengesellschaft Nieheim ist ehrenamtlich.

§ 15 Regelmäßige Feste und sonstige Veranstaltungen

- (1) Feste der Alten Schützengesellschaft sind die traditionellen Schützenfeste und die sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 2 dieser Satzung. Näheres regelt eine separate Festordnung.
- (2) Das Alt-Schützenfest findet auf Beschluss der Generalversammlung alle drei Jahre traditionell am ersten Juli-Wochenende statt. Der genaue Termin wird von der Vollversammlung festgelegt.
- (3) Das Alt-Schützenfest wird über mehrere Tage gefeiert. Die Festfolge findet nach alten Überlieferungen statt und wird allen Haushalten der Kernstadt rechtzeitig vor dem Fest mitgeteilt.

(4) Die übrigen Veranstaltungen werden von der Vollversammlung festgelegt.

§ 16 Königschießen, Schützenkönig /-königin, Hofdamen

(1) Zur Teilnahme am Königschießen ist jedes Mitglied der Alten Schützengesellschaft berechtigt.

(2) Zum Schützenkönig wird derjenige proklamiert, der den besten Schuss abgibt. Sind nach dem ersten Durchgang mehrere Volltreffer zu verzeichnen, werden weitere Stechen anberaumt.

(3) Sollte über die Gültigkeit des Königsschusses Zweifel entstehen, so entscheiden darüber der I. Oberst und die für die Durchführung des Schießens eingeteilten Offiziere durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des I. Oberst.

(4) Die Königswürde kann nur einmal errungen werden.

(5) Dem König stehen eine Königin und vier Hofdamen nach seiner/deren Wahl zur Seite. Lehnt die vom König auserwählte Dame ab, so kann diese zukünftig nicht mehr zur Königin erkoren werden.

(6) Königspaar und Hofdamen nehmen ausschließlich repräsentative Aufgaben wahr. Der amtierende König hat Sitz in der Vollversammlung, jedoch ohne Stimmrecht.

(7) An auswärtigen Ausmärschen (Stadt- und Jubiläumsschützenfesten) nehmen der König und auf ausdrücklichen Wunsch auch Königin und Hofdamen teil.

(8) Dem Königspaar wird eine einmalige Pauschale als Aufwandsentschädigung zuerkannt. Die Höhe wird bei Bedarf von der Vollversammlung festgelegt. Die Aufwandsentschädigung darf die tatsächlich angefallenen und vom Königspaar getragenen Kosten nicht übersteigen.

§ 17 Uniform/Anzugsordnung

(1) Traditionell treten alle Mitglieder beim Schützenfest im schwarzen/dunklen Anzug an. Die Schützen tragen dazu einen Zylinder und beim Ausmarsch ein Holzgewehr.

(2) Offiziere und Rottmeister unterscheiden sich dagegen durch Schützenmütze, Schärpe und Rosette. Die Rottmeister tragen beim Ausmarsch einen Degen oder Säbel.

(3) Eine gesonderte Anzugsordnung für Mitglieder und Ehrenmitglieder regelt die Uniform zu den unterschiedlichen Anlässen und das Tragen einer Waffe.

§ 18 Beerdigungsordnung

Aufgrund alter Überlieferungen verpflichten sich die Mitglieder der Alten Schützengesellschaft, ihre verstorbenen Mitglieder zu Grabe zu tragen. Einzelheiten sind in einer gesonderten Beerdigungsordnung geregelt.

§ 19 Änderung der Satzung / Auflösung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann erfolgen, wenn die für diesen Zweck einberufene Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Änderung der Satzung der Alten Schützengesellschaft zustimmt.

(2) Die Auflösung der Alten Schützengesellschaft kann nur erfolgen, wenn die für diesen Zweck einberufene Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung der Alten Schützengesellschaft zustimmt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Alten Schützengesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Nieheim, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Nieheim (Ortskern) zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbemerkung

Die Alte Schützengesellschaft pflegt eine Reihe von Traditionen. Diese schlagen sich insbesondere bei der Durchführung des Alt-Schützenfestes nieder. Grundlagen dieser alten Bräuche finden sich teilweise in den Schützenbriefen aus den Jahren 1659 und 1769 sowie in alten Protokollen und mündlichen Überlieferungen. Somit gibt es eine Reihe von Dienstanweisungen und Handlungen (auch Statuten genannt), die in dieser Satzung nicht enthalten sind, aber von den Mitgliedern anerkannt und – zeitlich angepasst – zu befolgen sind, soweit dabei kein Widerspruch zu den Inhalten dieser Satzung entsteht.

Dazu gehören u. a. auch die besonderen Aufgaben des Kommandeurs und Adjutanten, Verhaltensregeln bei bestimmten Anlässen, Verhaltensregeln für das Königspaar und die Hofdamen, Teilnahme an Prozessionen und auswärtigen Festen etc. Der I. Oberst ist gehalten, diese Regeln schriftlich fixieren zu lassen und den jeweiligen Amts- und Würdenträgern zwecks Beachtung zu überreichen. Den Rottmeisteranwärtern sollte Gelegenheit gegeben werden, sich vor Aufnahme ihres Amtes ausführlich über die Traditionen und Gebräuche innerhalb der Alten Schützengesellschaft zu informieren.

Nieheim, im März 2023

Unterschriften:

#	Titel	Name	Unterschrift
I.	Oberst	Ferdinand Parnsen	
II.	Oberst	Klaus Brune	
	Kommandeur	Werner Schunicht	
	Adjutant	Gerhard Peine	
I.	Offizier	Hans Volkhausen	
II	Offizier	Klaus Müller	
III.	Offizier	Werner Rieks	
IV.	Offizier	Erwin Nowak	
V.	Offizier	Johannes Seneca	
VI.	Offizier	Alhard Ruberg	
VII.	Offizier	Ferdi Lücking	
VIII	Offizier	Heiner Schunicht	
	Fähnrich	Reinhard Wand	
I.	Scheffer - König	Walter Rieks	
I.	Scheffer	Bernd Stiewe	
II.	Scheffer	Gerhard Stamm	
	Schriftführer	Gunnar Lessmann	
	Rechnungsführer	Tobias Spier	

1.	Rottmeister	Bernd Tiemann	
2.	Rottmeister	Johannes Claes	
3.	Rottmeister	Bernhard Schröder	
4.	Rottmeister	Stefan Dreier	
5.	Rottmeister	Klaas Fischer	
6.	Rottmeister	Falko Koch	
7.	Rottmeister	Alexander Thiemann	
8.	Rottmeister	Matthias Eckwert	
9.	Rottmeister	Frank Filter	
10.	Rottmeister	Bernt Finkeldey	
11.	Rottmeister	Björn Schmidt	
12.	Rottmeister	Thomas Parensen	
13.	Rottmeister	Benjamin Freitag	
14.	Rottmeister	Jan Schumacher	
15.	Rottmeister	Andre Jäger	
16.	Rottmeister	Thomas Siedenkamp	
17.	Rottmeister	Alexander Janzen	
18.	Rottmeister	Frederic Kruschel	
19.	Rottmeister	Ulrich Senca	